



Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Schwabmünchen Vom 08.07.2026

§ 1

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d Halbsatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats Schwabmünchen vom 13.05.2026 erhält folgende Fassung:

„Löschungs-, Freigabe- und Rangrücktrittserklärungen für zeitlich befristete, bedingte oder in der Sache erloschene Auflassungsvormerkungen und Sicherungshypotheken erledigt der Erste Bürgermeister jedoch jeweils ohne Wertgrenze in eigener Zuständigkeit, wenn

- hiervon Grundbesitz betroffen ist, der mit einer Bauverpflichtung zugunsten der Stadt Schwabmünchen, gesichert durch ein Rück- oder Wiederkaufsrecht bzw. einer Sicherungshypothek, belegt ist,
- bei Eintragung einer Grundschild zugunsten eines Kreditinstitutes (Bank, etc.) zur Verwirklichung eines Bauvorhabens die Zweckbestimmungserklärung des Kreditinstitutes (Bank, etc.) vorliegt (diese Notwendigkeit besteht insbesondere dann, wenn die Stadt ein Baugrundstück an einen Bauwilligen verkauft hat und die Besicherung des Kaufpreises und/oder der Bebauungsverpflichtung zugunsten der Stadt im Grundbuch im Rang vor der einzutragenden Grundschild steht); das Vorliegen der Zweckbestimmungserklärung des Kreditinstituts (Bank, etc.) ist vom Amtsgericht (Grundbuchamt) nicht zu prüfen.“

§ 2

Die Änderung tritt am 09.07.2026 in Kraft.

Schwabmünchen, 08.07.2026

Schorer
Erster Bürgermeister